VERORDNUNG (EWG) Nr. 2185/74 DER KOMMISSION

vom 20. August 1974

zur vorübergehenden Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1769/72 betreffend das Begleitdokument im Weinsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1532/74 (2), insbesondere auf Artikel 29 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1769/72 der Kommission vom 26. Juli 1972 zur Ausstellung von Begleitdokumenten und zur Festlegung der Pflichten der Erzeuger und Händler außer Einzelhändlern in der Weinwirtschaft (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 374/74 (4), ist ein System von Begleitdokumenten eingeführt worden.

Für gewisse Traubenerzeuger bestehen Schwierigkeiten, dieses Dokument bei der Beförderung von Trauben auszustellen. Diese Erzeuger sind daher von der Ausstellung des Dokuments freizustellen.

Zur Erleichterung der Kontrolle sollte diese Freistellung nur für Beförderungen über kurze Entfernungen innerhalb der gleichen Weinbauzone, die vom Erzeuger oder unter dessen Verantwortung durchgeführt werden, und nur unter der Bedingung gelten, daß das Begleitdokument nachträglich vom Empfänger des Weins ausgestellt wird.

In manchen Gebieten der Gemeinschaft wird teilweise vergorener Traubenmost in kleinen Behältnissen für den direkten menschlichen Verbrauch in den Handel gebracht. Da dieser Handel auf die Zeit der Weinlese beschränkt ist und insgesamt nur geringe Mengen betrifft, sollte der Verkauf in Behältnissen mit einem Inhalt von höchstens 25 Litern durch eine Freistellung von dem Begleitdokument erleichtert werden.

Die Anwendung dieser Verordnung ist auf einen Zeitraum zu begrenzen, der notwendig ist, um Erfahrungen mit den vorgenannten Ausnahmeregelungen zu sammeln.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Abweichend von der Verordnung (EWG) Nr. 1769/72 können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß das Begleitdokument für die vom Erzeuger, der die Produkte selbst erzeugt hat, ab Weinberg durchgeführte Beförderung von eingemaischten oder nicht eingemaischten Trauben nicht ausgestellt zu werden braucht, wenn

— die Beförderung nicht bis zur Weinbereitungsanlage des Erzeugers oder einer Vereinigung, der der Erzeuger angehört, erfolgt,

— die Trauben nicht vom Empfänger befördert werden,

— die Beförderung eine Entfernung von ingesamt 40 Straßenkilometern nicht überschreitet,

— die Beförderung innerhalb der gleichen Weinbauzone erfolgt.

(2) Im Falle des Absatzes 1 muß der Empfänger bei der Übernahme der Trauben das Begleitdokument ausstellen.

Artikel 2

Abweichend von der Verordnung (EWG) Nr. 1769/72 können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß das Begleitdokument für die Beförderung von teilweise vergorenem Traubenmost nicht ausgestellt zu werden braucht, wenn

— dieses Erzeugnis zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmt ist,

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 166 vom 21. 6. 1974, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 191 vom 21. 8. 1972, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 42 vom 14. 2. 1974, S. 5.

— die Beförderung in Behältnissen mit einem Inhalt von höchstens 25 Litern erfolgt,

— die Sendung für einen Verbraucher, einen Einzelhändler, eine Gaststätte oder einen ähnlichen Betrieb bestimmt ist.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung gilt bis 31. Dezember 1974.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. August 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI